

Der Landtag von Niederösterreich hat am **29. Juni 1978**
beschlossen:

G e s e t z

über die Änderung des NÖ Land-
wirtschaftsgesetzes

Das NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGB1.6100-0, wird wie folgt
geändert:

1. Der Überschrift zum IV. Abschnitt sind die Worte
"und Durchführungsbestimmungen" anzufügen.
2. Dem § 19 ist die Überschrift "Bericht" voranzustellen.
3. Im § 19 Abs. 1 ist die Frist "30. Juni" durch die Frist
"15. Oktober" zu ersetzen.
4. Die Bezeichnung als "V. Abschnitt", die Abschnittsüber-
schrift sowie die §§ 21 und 22 haben zu entfallen.